

Reglement Videoüberwachung

Vom 9. Dezember 2009

Reglement Videoüberwachung

- Art. 1** ¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten. Verantwortlichkeit und Zweck
- ² Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und die Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.
- Art. 2** ¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Verhältnismässigkeit
- ² Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.
- ³ Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raumes unzulässig.
- Art. 3** ¹ Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen vor Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen. Bekanntgabe
- ² Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.
- Art. 4** Aufzeichnungen dürfen nur anderen Organen bekanntgegeben werden: Weitergabe von Videoaufzeichnungen
- ^a Den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;
- ^b den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.
- ^c Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.
- Art. 5** Werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Artikel 1 definierte Zweck dies erlaubt. Informationspflicht an Betroffene

- | | | |
|---------------|--|---------------|
| Art. 6 | Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 14 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Artikel 4 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden. | Vernichtung |
| Art. 7 | <p>¹ Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitende zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte.</p> <p>² Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.</p> | Datenschutz |
| Art. 8 | Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt, nachdem der Gemeindeversammlungsbeschluss rechtskräftig geworden ist. | Inkrafttreten |

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 9. Dezember 2009

Gemeinderat Wallisellen

Otto Halter
Präsident

Urs Müller
Schreiber

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. März 2010

Gemeinderat Wallisellen

Otto Halter
Präsident

Urs Müller
Schreiber